

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für Pfandbriefe der M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG

Die endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 2. Oktober 2015 für Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe werden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG zur kostenlosen Ausgabe bei der M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG bereitgehalten bzw. in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.warburghyp.de> veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

1. Endgültige Bedingungen zu den Pfandbriefen

Art	Pfandbriefe
Gattung	Hypothekendarpfandbriefe
WKN	A2AAYG
ISIN Code	DE000A2AAYG1
Emissionsvolumen	EUR 20.000.000
Stückelung	Die Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 sind in Pfandbriefe zu je EUR 1.000 eingeteilt.
Fälligkeitstermin	Die Pfandbriefe werden am 7.06.2021 (Fälligkeitstermin) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
Verzinsung	0,20 % p.a.
Rendite	(bei festverzinslichen Pfandbriefen) Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite gemäß den Angaben in diesen endgültigen Bedingungen beträgt 0,20 %. Die Methode zu Berechnung dieser Rendite entspricht ICMA 251.
Valutierung/ Emissionstermin	7.06.2016
Datum, ab dem Zinsen zahlbar sind	7.06.2016
Zinsfälligkeitstermine	7.06. ganzjährig
Währung der Pfandbriefe	EUR
Angebotsfrist	1.06.2016
Angebotstag	1.06.2016
Anfänglicher Verkaufspreis	100 %. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
Mindest-Zeichnungshöhe	EUR 1.000.000
Maximal-Zeichnungshöhe	EUR 20.000.000

Kleinste handelbare
Einheit

EUR 1.000

Begebung weiterer
Pfandbriefe und Ankauf

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

Die Emittentin ist berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten oder weiterveräußert werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern unterbreitet werden

Hamburg, 1.06.2016

M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG